



Bericht und Beschlussempfehlung

des Sozialausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 19/496

Der Sozialausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 23. Februar 2018 überwiesenen Gesetzentwurf der Landesregierung in mehreren Sitzungen, zuletzt in seiner Sitzung am 30. August 2018, befasst und dazu eine schriftliche Anhörung durchgeführt.

Im Rahmen der Ausschussberatung wurde ein Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW abgelehnt und ein Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angenommen

Mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Enthaltung von SPD und SSW empfiehlt der Ausschuss dem Landtag die aus der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung ersichtliche geänderte Fassung des Gesetzentwurfs zur Annahme. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Werner Kalinka
Vorsitzender

Gesetz Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf

Ausschussvorschlag:

Artikel 1

Das Rettungsdienstgesetz vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 256) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG)“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Rettungsdienst ist staatliche Aufgabe und durch die Rettungsdienstträger sicherzustellen.“
 - b) In Absatz 6 Ziffer 3 werden die Worte „im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Schleswig-Holstein“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Rettungsdienstträger sind berechtigt, mit den an ihren Rettungsdienstbereich angrenzenden Rettungsdienstträgern außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu schließen über die Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz.“

Artikel 1

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

4. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Ressourcen im Sinne der §§ 22ff. dieses Gesetzes sind zu beachten“ gestrichen.

4. In § 5 Absatz 4 wird das Wort „Schleswig-Holstein“ gestrichen.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Sofern Dritte nach § 5 Absatz 1 mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragt sind, ist deren Jahresabschlussergebnis bezogen auf die operative Aufgabenerfüllung des Rettungsdienstes im jeweiligen Rettungsdienstbereich von einem Wirtschaftsprüfer zu testieren und unverzüglich nachzureichen.“
- b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Benutzungsentgelte“ die Worte „werden auf der Grundlage dieses Gesetzes erhoben und“ eingefügt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Krankenkraftwagen Typ A 2“ durch die Worte „Krankentransportwagen Typ A 2 der DIN EN 1789“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Der Standard der Ausstattung des jeweiligen Rettungsmittels
5. unverändert
6. **§ 6 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**
- „Zu den Kosten des Rettungsdienstes und der Luftrettung gehören alle nach den geltenden haushaltsrechtlichen Regelungen der Aufgabenwahrnehmung nach §§ 4 und 19 Absatz 2 zurechenbaren und wirtschaftlichen Kosten.“
7. unverändert
- a) **Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**
- „Jeder Rettungsdienststräger vereinbart für die von ihm nach diesem Gesetz zu erbringenden Aufgaben öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte mit den Krankenkassen oder Krankenkassenverbänden, dem Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und dem Verband der privaten Krankenversicherungen (Kostenträger).“
- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Sofern Dritte nach § 5 Absatz 1 mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragt sind, ist deren Jahresabschlussergebnis bezogen auf die operative Aufgabenerfüllung des Rettungsdienstes im jeweiligen Rettungsdienstbereich von einem Wirtschaftsprüfer zu testieren und unverzüglich nachzureichen.“
- c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Benutzungsentgelte“ die Worte „werden auf der Grundlage dieses Gesetzes erhoben und“ eingefügt.
8. unverändert

- nach Absatz 1 ist landesweit einheitlich unter Beteiligung von Luftrettungsträgern, Rettungsdienstträgern und Kostenträgern gemäß § 7 Absatz 1 herzustellen.“
- bb) In Satz 4 werden die Worte „den Rettungsdienst“ durch die Worte „das Rettungswesen“ ersetzt.
7. § 19 wird wie folgt geändert: **9.** unverändert
- a) In Absatz 3 wird das Wort „Schleswig-Holstein“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 werden die Worte „gemeinsam“ und „Schleswig-Holstein“ gestrichen.
8. § 20 Absatz 5 wird wie folgt geändert: **10.** unverändert
- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Die oder der LNA muss über die Fachkunde „Leitende Notärztin“ oder „Leitender Notarzt“ der Ärztekammer Schleswig-Holstein oder eine von dieser als vergleichbar anerkannte Qualifikation verfügen.“
- b) Folgender Satz 4 wird eingefügt:
- „Die zu erfüllenden Qualifikationsanforderungen legt das für das Rettungswesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den Rettungsdienstträgern unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Ärztekammer Schleswig-Holstein fest; die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für Schleswig-Holstein.“
Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
9. In § 22 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „öffentlichen“ gestrichen. **11.** unverändert
10. In § 29 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „den Rettungsdienst“ durch die Worte „das Rettungswesen“ ersetzt. **12.** unverändert
11. In § 32 werden im einleitenden Halbsatz die Worte „den Rettungsdienst“ durch die Worte „das Rettungswesen“ ersetzt. **13.** unverändert
12. § 34 wird wie folgt geändert: **14.** unverändert
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „den Rettungsdienst“ durch die Worte „das Rettungswesen“ ersetzt.
- b) In § 34 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort

„Schleswig-Holstein“ gestrichen.

- c) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit die Genehmigung für Notfallrettung außerhalb des Rettungsdienstes erteilt wurde, kann die zuständige Genehmigungsbehörde prüfen, ob diese Rettungsmittel im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 4 auch durch eine Beauftragung nach § 5 eingebunden werden können.“

- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „adipösen“ werden die Worte „oder pädiatrischen“ eingefügt.

bb) Nach der Angabe „§ 17 Absatz 6“ wird die Angabe „und 8“ gestrichen.

13. In § 35 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „den Rettungsdienst“ durch die Worte „das Rettungswesen“ ersetzt.

15.

unverändert

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Artikel 2

unverändert